

daß der Bundestath am 20. Dezember 1886 beschloffen hat, die durch den Bundestathsbeschuß vom 27. Mai 1886 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe der Bau-Schreiner- (Eisler) und Einseher den Holz-Berufsgenossenschaften, die Betriebe der Bau-Schlosser und Anschläger dagegen den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften (beziehungsweise der Rheinisch-Westfälischen Maschinenbau- und Metallindustrie-Berufsgenossenschaft) zu überweisen.

In Ausführung dieses Bundestathsbeschlusses werden die beteiligten Behörden, Berufsgenossenschaften und Unternehmer auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Versicherungspflicht erstreckt sich, vom 1. Januar 1887 ab, auf alle vorgenannten Gewerbebetriebe, auch wenn nur ein Arbeiter (Zehrling, Haussohn) in denselben beschäftigt wird, einzeln oder die Betriebe Arbeiten bei Neubauten oder Reparaturarbeiten an Bauten zum Weggang haben, ob sie sich dauernd oder nur vorübergehend auf Bauten erstrecken und in der Hauptsache etwa auf Möbelschlerei etc. beziehen.

Ob die Möbelschlerei etc. als „Nebenbetrieb“ einer Bautischlerei gemäß §. 9 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtig wird, ist eine in jedem einzelnen Falle zu prüfende Thatfrage.

2. Die Versicherungspflicht eines Betriebes und die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft ist nicht davon abhängig, ob der Unternehmer seiner Verpflichtung, den Betrieb gemäß der Bekanntmachung vom 10. Juni 1886 anzumelden, nachgekommen ist. Jeder nach Vorstehendem versicherungspflichtige Betriebsunternehmer wird mit dem 1. Januar 1887 kraft des Gesetzes Mitglied derjenigen Genossenschaft, zu welcher er nach Maßgabe des von ihm betriebenen Gewerbezweiges gehört. Mit der Anmeldung rückläufige Unternehmer werden auf die ihnen nach §§. 104 ff. des Unfallversicherungsgesetzes drohenden Strafen aufmerksam gemacht.

3. Die Unternehmer der hier in Betracht kommenden Betriebe treten mit dem 1. Januar 1887 in die sämmtlichen gesetzlichen und statutarischen Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder der Genossenschaft ein. Die Berufsgenossenschaft hat alle in diesen Betrieben vom 1. Januar 1887 ab vorkommenden Unfälle zu entschädigen, einzeln, ob der Betrieb in ihrem Kataster aufgeführt ist, oder nicht; die Zuständigkeit ihrer Organe bezieht sich ohne weiteres auf die am 1. Januar 1887 in die Genossenschaft neu eintretenden Betriebe. Namentlich gilt dies auch von der Theilnahme an den seitens der Ortspolizeibehörden zu führenden Unfalluntersuchungen (§§. 53 ff. a. a. D.), von der Feststellung der Entschädigungen, der Vertretung vor dem Schiedsgericht u. s. w.

4. An der Aufbringung der Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft für das Jahr 1887 zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten dieses Jahres haben die gedachten Unternehmer nach Maßgabe der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter für 1887 und der Gefahreklasse, in welche ihre Betriebe seiner Zeit einzuschätzen sind, theilzunehmen. Die Unternehmer participiren also auch an der Belastung, welche der Genossenschaft aus Unfällen erwachsen ist, welche vor dem 1. Januar 1887 in den bereits früher versicherungspflichtigen Betrieben vorgekommen sind. Dagegen können sie

5. zur anteilsweisen Deckung der Lasten des letzten Quartals vom Jahre 1885 und der Lasten des Jahres 1886 nicht herangezogen werden. Insbesondere sind von denselben etwaige vorläufige Beiträge in Gemäßheit des letzten Absatzes des §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes oder Beiträge zum Ertrag der Kosten der ersten Einrichtung der Berufsgenossenschaft nicht zu erheben.

6. Das aktive und passive Wahlrecht steht den Unternehmern vom 1. Januar 1887 ab unter den aus dem Unfallversicherungsgesetz und aus dem Genossenschaftsstatut sich ergebenden Voraussetzungen zu. Insofern die Anzahl der Delegirten u. s. w. sich nach der Zahl der versicherten Personen richtet, ist bei der nächsten Neuwahl die Zahl der Beschickten in den neu eintretenden Betrieben mit zu berücksichtigen.

7. In den Verhältnissen derjenigen Bautischlerei- und Bau-Schlosser-Betriebe, welche bereits vor dem 1. Januar 1887 versicherungspflichtig waren (Unternehmungen mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern), tritt eine Aenderung nicht ein. Insbesondere verbleiben diese Betriebe auch fernherin bei derjenigen Berufsgenossenschaft, zu welcher sie nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 22. Mai 1885 schon bisher gehörten.

8. Die gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes von den höheren Verwaltungsbehörden — und vereinigt von unteren Verwaltungsbehörden verspätet — hieher eingereichten Verzeichnisse der jetzt in Betracht kommenden Betriebe werden den beteiligten Genossenschaftsvorständen bejuss der weiteren Veranlassung nach Maßgabe des §. 37 des Unfallversicherungsgesetzes diesesleits mitgetheilt werden. Die beteiligten Behörden und